



SCHWEIZERISCHE VERTRETUNG  
REPRÉSENTATION SUISSE

in/à

O T T A W A

E.V.D. HANDELSABTEILUNG

No. 14an 842.5.000

CATT

EE

R 25. NOV. 1975

EVD 28.11.75  
Handelsabteilung

Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG,  
Olten  
Amt f. Energiewirtschaft.

Kopie an

Ihr Zeichen  
Votre référenceIhre Nachricht vom  
Votre communication duUnser Zeichen  
Notre référenceDatum  
Date

461.4 - WE/si/dl

20.11.1975

**Gegenstand/Objet:** Uranlieferungen aus Kanada

Ich beziehe mich auf Ihren Brief vom 6. November 1975, worin Sie die Schwierigkeiten darlegen, welche sich beim Genehmigungsverfahren für den Uranliefervertrag zwischen Gulf Minerals, Canada und dem Atomkraftwerk Gösgen-Däniken beim Atomic Energy Control Board ergeben haben.

Mein Mitarbeiter hatte heute eine Unterredung mit dem für Uranexportlizenzen zuständigen Assistant Director im Atomic Energy Control Board, Mr. J.G. McManus, der den Standpunkt der Behörde wie folgt umriss :

1. Es stimme, dass der Vertrag Gulf/Gösgen vom 24. März 1975 vom AECB nicht genehmigt worden sei, und zwar wegen der darin vereinbarten Preise für Natururan. Die kanadische Regierung lehne zurzeit alle Verträge ab, die zu Preisen von weniger als 15 Dollar pro lb abgeschlossen worden seien.
2. Die Hochpreispolitik der Regierung habe ihren Ursprung in der völlig unbefriedigenden Lage, in welcher sich infolge der tiefen Weltmarktpreise die gesamte kanadische Uranindustrie bis zum Jahre 1973 befunden habe. In jenen Jahren sei kaum mehr prospektiert worden, den Minenfirmen hätten die Investitionsanreize gefehlt und die Arbeitsschutzgesetzgebung des AECB für die Minenarbeiter habe nicht durchgesetzt werden können. Mit der Preispolitik solle erreicht werden, dass die Kapazitäten der Uranindustrie langfristig nicht mehr unter eine bestimmte Schwelle fallen, wobei diese Kapazitäten vor allem dazu dienen sollen, später einmal die Versorgung der zahlreichen noch zu bauenden einheimischen

**Beilagen/Annexes:**

. / .

**Durchschlag an**  
**Copie à**

*Zwei nach Kontaktaufnahme im Hinblick auf Visith Jamieson (CON)  
Punkt sei nicht aufzugeben, da Preis offenbar nicht  
negotierbar. Fed*



Kernkraftwerke zu sichern.

Als zusätzliches Element sei ab 1974 die Kritik von Politikern der Provinz Ontario an die Regierung gekommen, Kanada treibe zu Schleuderpreisen Raubbau an seinen nur in beschränkter Menge vorhandenen Uranreserven.

3. Die Mindestpreisrichtlinie von 15 \$/lb sei im Moment noch gültig, werde aber in Kürze nach oben angepasst werden. Lediglich das Ausmass, nicht aber die Erhöhung an sich ständen intern noch zur Diskussion. Die 15 Dollar stellten ein kanadisches Entgegenkommen dar, in Berücksichtigung der Tatsache, dass der Vertrag schon 1974 ausgehandelt worden sei. Effektiv könnte heute ein Weltmarktpreis von 25 bis 28 Dollar verlangt werden, doch gehe es nicht darum, den letzten Dollar aus den schweizerischen Abnehmern herauszupressen. Der Vertrag müsse, solle er zu 15 Dollar überhaupt genehmigt werden, in allernächster Zeit dem AECEB vorgelegt werden. Die \$ 15 seien als "floor price", d.h. als Mindestpreis zu verstehen, der während der ganzen Vertragsdauer nicht zu unterschreiten wäre. Zur Frage, ob die für spätere Teillieferungen gültigen und meistens ein Jahr vor Versand zu vereinbarenden "negotiated prices" auch Preisrichtlinien des AECEB unterworfen seien, und wenn ja, welchen, wollte Mr. McManus keine Stellung nehmen. Im Moment sei für das Control Board allein die Richtlinie von \$ 15 massgebend. Der Fall Gösigen sei im übrigen kein Einzelfall; eine ganze Anzahl von Verträgen aus dem Jahre 1974 seien, ähnlich wie dieser schweizerische, zurückgewiesen worden.
4. Wenn die Preisfrage gelöst sei, stehe der Zusicherung der Lieferung der gesamten Menge von 800'000 lbs nichts im Wege. Die Gulf Minerals müsse dem AECEB allerdings beweisen, dass sie über diese Menge exportierbaren Materials verfüge, da jede Firma gehalten sei, in erster Linie die inländischen Bedürfnisse zu befriedigen.

Soweit der kanadische Standpunkt. Mein Mitarbeiter hat diesen zur Kenntnis genommen und Mr. McManus mitgeteilt, die Botschaft behalte sich die Stellungnahme vor.

Es ist zunächst zu bemerken, dass die strukturpolitischen und anderen Argumente des AECEB nicht die Tatsache verdecken können, dass das Kernkraftwerk Gösigen, wie anscheinend eine Anzahl anderer Kernkraftwerke, ganz einfach das Opfer einer vom AECEB inszenierten und von den Urangesellschaften, in diesem Falle der Gulf Minerals, mit Wohlgefallen betrachteten Preiserpressung geworden sind. Die kanadische Regierung hat, da sie einen Teil des Gewinnes der Minengesellschaften durch Steuern abschöpfen kann, ein sehr konkretes materielles Interesse an hohen Preisen.

Was nun die materielle Intervention der Botschaft anbelangt, so habe ich den Eindruck, dass die Genehmigung des Vertrages vom 24. März 1975 mit den Preisen zwischen

\$ 10/lb für das Jahr 1976 und \$ 15/lb für das Jahr 1979 nicht ohne weiteres zu erwirken wäre, jedenfalls nicht ohne Druckmittel. Ob wir über solche verfügen, ist mir nicht bekannt. Das AECB scheint tatsächlich entschlossen, den Mindestpreis von \$ 15/lb durchzusetzen. Inwieweit das Amt mit der angekündigten Anpassung nach oben Ernst machen will, ist ohne genaue Kenntnis der Tendenzen auf dem Weltmarkt nicht festzustellen. McManus legte grossen Wert auf seine Aussage, der Erlass neuer Preisrichtlinien stehe kurz bevor. Es könnte somit eventuell ratsam sein, die Neuverhandlungen sofort zu beginnen.

Ein mögliches weiteres Problem könnten nach Mr. McManus die seit Dezember 1974 von Kanada normalerweise bei allen Uranlieferverträgen verlangten "additional safeguards" bilden. Wie Ihnen aus dem Bericht dieser Botschaft vom 16. Januar 1975 bekannt ist, genügen den Kanadiern die im Vertrag vom 6. März 1958 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Nutzung der Atomenergie enthaltenen Kontrollbestimmungen nicht mehr. Ich nehme an, dass in den Verhandlungen hierüber Klarheit geschaffen wurde und wäre Ihnen über gelegentlichen diesbezüglichen Bericht dankbar. Die Tatsache, dass die Schweiz den Atomwaffensperrvertrag noch nicht ratifiziert hat, wirkt sich auch hier als Hypothek beim Verhandeln aus.

Kopie dieses Schreibens in 3 Exemplaren geht an die Politische Direktion des EPD mit der Bitte um Weiterleitung an die interessierten Stellen des Departements. Ich möchte es Ihnen überlassen, gegebenenfalls auch das Eidg. Amt für Energiewirtschaft zu orientieren.

Der Schweizerische Botschafter :



(Pictet)